

SCHADENRECHT 01/2022

- 1) Technische Aufsicht bei teilautonomen Fahren in die AKB aufgenommen.
- 2) Abtretungsverbot auch bei privaten Kunden jetzt nach BGB ausgeschlossen, d.h. es gibt jetzt die Möglichkeit auch aus abgetretenem Recht zu klagen, soweit es ein neuerer Vertrag ist.

Problem:

- a) Abtretungen müssen erneuert werden.
 - b) Man braucht den Versicherungsvertrag des Kunden incl. AKB.
 - c) Relativ hoher Aufwand, der wirtschaftlich nicht immer gerechtfertigt sein kann.
- 3) Prüfschema zu Kasko
- a) Ist die abgezogene Position in den konkreten AKB geregelt?
 - b) Gibt es eine Regelung wird entsprechend zu verfahren sein.
 - c) Gibt es keine Regelung ist die Frage ob es notwendig für die Reparatur ist.
 - d) Wenn ja ist es auch von der Versicherung zu bezahlen.
- 4) Weisungsrecht der Versicherung bei Kasko nur da wo eines in den AKB geregelt ist.
- 5) Schadensanzeige gilt als Frage nach Weisungen/ die Versicherung sollte dann innerhalb einer Woche reagieren.
- 6) Prüfbericht gilt nur eingeschränkt als Weisung. (nur für in den AKB geregelte Sachverhalte)
- 7) Regress der VS in Kaskofällen durch gesetzlichen Forderungsübergang leicht möglich. Es ergibt sich dann ein Problem, wenn es einen handwerklichen Fehler bei der Reparatur gibt. Dann kann der Regress Erfolg haben
- 8) Werkstatttrisiko liegt auch bei Kaskoschäden auf Seiten der VS.

Haftpflicht:

- 1) HIS-Probleme sind prozessual etwas entschärft, da der Kläger mehr Beweismöglichkeiten bekommen hat. Früher war die Beweisführung, dass das Fahrzeug unbeschädigt erworben wurde sehr schwer.
- 2) Bei der Reparatur des eigenen Fahrzeuges wird der Werkstatt ihre Sachkunde zugerechnet. Sie kann sich nicht unbedingt auf das Gutachten verlassen.
- 3) Bei Reparaturenerweiterungen dringend den Sachverständigen hinzuziehen und die Erweiterung vom Kunden genehmigen lassen! Erst dann gibt es Sicherheit bei der Abrechnung.
- 4) Fremdrechnungen sind nicht offen zu legen. Es gibt keinen Anspruch der Versicherung. Dies gilt auch bei Klagen aus abgetretenem Recht.

JUDr. Frank Ochsendorf